

ANGEBOT

für

Bauobjekt:

Bauherr:**Projekt und Bauleitung:****Eingabetermin:****Eingabestelle:****Offerteröffnung:**

Total Angebotssumme:	brutto	Fr. _____
	./. Rabatt: _____ % =	Fr. _____
	./. Skonto: _____ % =	Fr. _____

	Bauarbeiten netto	Fr. _____
	+ MwSt.: _____ % =	Fr. _____

Bereinigte Angebotssumme inkl. MWST:		Fr. _____

Der Unternehmer bestätigt, dass

- a) er die nachstehenden Vorschriften (Allgemeine und Besondere Bestimmungen) zur Kenntnis genommen hat,
- b) ihm sämtliche Ausschreibungsunterlagen und die örtlichen Verhältnisse bekannt sind,
- c) er die Vorschriften, die Unterlagen und die örtlichen Verhältnisse in der Kalkulation berücksichtigt hat.

Ort und Datum:**Unterschrift des Unternehmers:**

A. Allgemeine Bestimmungen

(nicht durch das Bauobjekt bedingte Bestimmungen gemäss SIA, Art. 7 und 21)

1. Vertragsgrundlagen

Für den Werkvertrag wird das SIA-Standardformular verwendet. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gilt die SIA-Norm 118.

Mit der Einreichung des Angebotes werden die vorliegenden Besonderen und Allgemeinen Bestimmungen anerkannt.

Der SIA-Norm 118 gehen insbesondere vor:

- Die Allgemeinen Bestimmungen
- Die Besonderen Bestimmungen
- Merkblatt Bodenschutz bei Meliorationsprojekten vom 1. Januar 2003
- Spezielle Vorschriften über Ausführung, Leistung und Lieferung von landwirtschaftlichen Wegen, Entwässerungen, Werkleitungen usw. vom 1. Januar 2003
- Die Anwendungsbestimmungen zur SIA-Norm 118 der Konferenz der Bauorgane des Bundes, Ausgabe 1981
- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, namentlich betreffend
 - SUVA
 - Strassensignalisation, -absicherung
 - Gewässerschutz
 - Bodenschutz
- Bestimmungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung, der technischen Werke sowie anderer Werkeigentümer.

2. Klarheit des Angebots, Unternehmervarianten

Der Unternehmer nimmt in den Ausschreibungsunterlagen weder Ergänzungen noch Änderungen vor, mit Ausnahme der in den Positionstexten offengelassenen Marken- und Artikelbezeichnungen sowie der Lieferanten. Allfällige Bemerkungen, Ergänzungen, Unternehmervarianten reicht er als Beilagen zum Angebot gesondert ein.

Allfällige Unklarheiten, die zu Preisänderungen oder Nachforderungen Anlass geben könnten, sind vom Unternehmer vor der Offerteingabe mitzuteilen. Nachforderungen aus Gründen, die bei der schon bekannt sind, sind ausgeschlossen.

3. Vergabekriterien

3.1 Ausschlusskriterien

- .1 Vollständiges Angebot – Ausdruck in Papierform (Volltext) und EDV-Diskette
- .2 Titelblatt mit Angebotssumme und rechtsgültiger Unterschrift
- .3 separate Bestätigung über die Einhaltung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gemäss § 1 der Beschaffungsverordnung
- .4 Selbstdeklaration betreffend Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von mann und Frau gemäss § 2 der Beschaffungsverordnung

3.2 Vergabekriterien

- | | | | |
|----|---|------------|------|
| .1 | Angebotspreis (bereinigt); | Gewichtung | 70 % |
| .2 | Bauzeit; | | 20 % |
| .3 | Erfahrungen des Anbieters in Meliorationsprojekten (Referenzen) | | 10 % |

4. Baustellenleitung, Anzeigepflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, stets einen in den einschlägigen Arbeiten erfahrenen, mit ausreichend Vollmachten versehenen Vertreter auf der Baustelle zu halten, wenn er nicht selbst anwesend sein kann. Für wichtige Teilarbeiten kann die Bauleitung den Einsatz von Spezialisten verlangen.

Stellt der Unternehmer oder sein Vertreter Unstimmigkeiten oder andere Mängel in den Projektunterlagen oder sonstwie eine Gefährdung der fach- und sachgemässen Werkausführung fest, zeigt er diese unverzüglich der Bauleitung an.

5. Einheitspreise

Grundlage für die Pauschal- und Einheitspreise bilden alle festgelegten Bedingungen, Vorschriften, Vorbemerkungen, Verordnungen, Normen usw. Nachträgliche Forderungen des Unternehmers für Mehraufwendungen, die auf Unkenntnis vorstehender Grundlagen beruhen, werden nicht anerkannt. Die Pauschal- und Einheitspreise enthalten alle Kosten für die fachmännische Ausführung des Bauwerkes, für die Fertigstellung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und für den Unterhalt des Werkes bis zur offiziellen Abnahme.

Besondere Umstände, welche die Ausführung der Arbeiten erschweren können, sind in den Preisen einzurechnen, so insbesondere Erschwernisse durch Ungunst der Witterung, durch etappenweisen Bauvorgang, durch Verkehrsverhältnisse, durch Werkleitungen, durch spezifische Verhältnisse bei Meliorationsarbeiten usw., soweit sie aus den Unterlagen ersichtlich sind, oder durch örtliche Verhältnisse und aufgrund weiterer besonderer Verhältnisse erwartet werden können.

Die Pauschal- und Einheitspreise umfassen auch alle mit den Vertragsarbeiten zusammenhängenden Materiallieferungen und Nebenleistungen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist.

In die Baustelleninstallation (Pauschalpreis) und in die Einheitspreise sind insbesondere einzurechnen:

1. Alle im Leistungsverzeichnis nicht besonders erwähnten Nebenleistungen, die zur fachgemässen Ausführung des geforderten Werkes notwendig sind. Namentlich gehören dazu die Forderungen der Allgemeinen und der Besonderen Bestimmungen.
2. Besorgung, Einrichten und Wiederinstandstellen der notwendigen Installations-, Lager- und Deponieplätze sowie deren Zufahrten, einschliesslich Ertragsausfallsentschädigungen usw.
3. Antransport, Installation, Miete und Abtransport sämtlicher für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Baracken usw.
4. Anschlüsse, Installation und Zuleitungen für Strom und Wasser. Der Unternehmer setzt sich direkt mit den zuständigen Werken in Verbindung, hält deren Anweisungen ein und trägt die Kosten aus dem Strom- und Wasserverbrauch.
5. Aufwendungen für den Schutz der Kulturen, Gebäude, Einfriedungen usw. sowie die Vergütung von allfälligen Gebäude-, Landschäden usw.
6. Erschwernisse, Arbeitsbehinderungen, Wartezeiten und Sicherheitsvorkehrungen (Absperrungen usw.) soweit sie anhand der Ausschreibungsunterlagen, der örtlichen Gegebenheiten usw. erkennbar sind.
7. Sicherung des Strassenverkehrs: Absperrung, Beleuchtung, Signalisation im Bereich der Baustelle. Die notwendigen Zufahrten und Durchgänge müssen aufrechterhalten bleiben.
8. Allfällige Schneeräumung der Baustelle, deren Zufahrten und der Installationsplätze, Schlechtwetterentschädigungen, Stillhaltezeiten usw. Es werden keine wetterbedingten Mehraufwendungen entschädigt.
9. Unterhalt des durch den Unternehmer erstellten Werkes bis zur Bauabnahme. Entwässerungen, Schächte und sonstige Anlagen müssen ständig funktionstüchtig und bei der Abnahme neu gereinigt sein.
10. Normale Wasserhaltung:
Das Abhalten von Meteor- und Grund- oder Quellwasser, Vorkehrungen für die Ableitung von Hang-, Meteor- oder Quellwasser, soweit es sich um provisorische Massnahmen handelt, exkl. Pumpeneinsatz.
11. Absteckungs- und Versicherungsarbeiten des Unternehmers (nach SIA 118, Art. 115).

6. Nachtragspreise

Für die Berechnung der nicht im Leistungsverzeichnis enthaltener Positionen (Nachtragspreise) ist die ursprüngliche Kostengrundlage der Leistungen des Leistungsverzeichnisses massgebend. Die Nachtragspreise sind vor Inangriffnahme der Arbeiten und Lieferungen schriftlich zu offerieren und von der Bauleitung genehmigen zu lassen.

7. Materialbezug und Transporte

Für den Bezug von Material und für die Transporte sind in der Region ansässige Lieferanten und Transporteure zu berücksichtigen, sofern ihre Preise konkurrenzfähig sind. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Steinblöcken, Kiessanden, Belagsgut, Beton, Brennstoffen, Beton- und Kunststoffprodukten. Die im Angebot angegebenen Lieferanten und Transporteure dürfen nur mit Zustimmung der Bauherrschaft gewechselt werden.

8. Regiearbeiten, Rapporte

Regiearbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bauleitung ausgeführt werden. Sie werden von der Bauleitung nur aufgrund eindeutiger und unverzüglich abgelieferter Rapporte anerkannt. Kann die Ausführung der Regiearbeiten, infolge fehlender Information, durch die Bauleitung nicht kontrolliert werden, ist diese nicht an die späteren Angaben der Unternehmung gebunden. Die Bauaufsicht ist in den Regieansätzen inbegriffen. Bei Handaushub in Regie kann nur der Ansatz für Erdarbeiter verrechnet werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Tagesrapporte zu führen. Diese sollen die aufgewendeten Stunden sowie die Materiallieferungen enthalten. Der Bauleitung sind die Tagesrapporte sowie die Lieferscheine unaufgefordert vorzulegen.

9. Veränderte Mengen / Toleranzgrenze

Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Arbeitsgattungen gesondert zu vergeben, in Einheitspreisen aufgeführte Arbeiten in Regie ausführen zu lassen, gewisse Positionen zu ändern oder ganz wegzulassen. Die Einheitspreise bleiben ungeachtet dieser Änderungen für die gesamte, endgültige Leistung massgebend.

Infolge Mehr- oder Minderleistungen können keine Mehrkosten geltend gemacht werden.

10. Lohn- und Preisänderungen, Teuerung

Als Basis für Lohn- und Materialpreise gilt der Eingabetermin. Allfällige, durch Änderung von Tarifverträgen entstehende Lohn- sowie Materialpreisänderungen sind der Bauleitung schriftlich bekanntzugeben. Sie gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Bauherrschaft. Die Teuerungsverrechnung erfolgt nach dem Verfahren mit Mengennachweis.

Werden die im Werkvertrag festgelegten Fristen durch eigenes Verschulden des Unternehmers überschritten, so werden allfällige nach den erwähnten Daten eintretende Lohn und Preisänderungen bzw. Teuerung vom Bauherrn nicht vergütet.

11. Arbeitsausführung, Materialbestellungen usw.

Arbeiten, Materialbestellungen usw. dürfen vom Unternehmer erst vorgenommen werden, wenn er im Besitze der formellen Baubewilligung ist, und wenn er jeweils unmittelbar vorher - für jede Bauphase gesondert - die tatsächlichen Bedürfnisse auf der Baustelle anhand der Projektunterlagen und aufgrund der tatsächlich vorhandenen Verhältnisse an Ort und Stelle mit der Bauleitung abgeklärt und von ihr die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat.

12. Subunternehmer (Unterakkordant)

Die Übertragung von einzelnen Arbeiten und Lieferungen an Unterakkordanten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bauleitung und ist ohne Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Unternehmers. Dieser haftet uneingeschränkt für das gesamte Bauwerk. Die Bauherrschaft und die Fachstelle Melioration haben die Übertragung an Subunternehmer zu genehmigen.

13. Abweichung von Plänen und Vorschriften

Im Projekt nicht enthaltene Arbeiten und Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie von der Bauleitung angeordnet und mit ihr hierfür die Einheitspreise festgelegt oder Ausführung in Regie vereinbart worden sind.

Sämtliche über die normengemässe Ausführung hinaus verwendeten Materialien für Koffierung, Planie, Sickerung usw. gehen zu Lasten des Unternehmers, sofern hierfür nicht vorgängig der Bauausführung die schriftliche Anerkennung der Bauleitung vorliegt. Die Materialqualität hat mindestens jener der ausgeschriebenen Position zu entsprechen.

Sofern der Unternehmer gemäss den vorhandenen Lieferscheinen ohne plausiblen Grund wesentlich grössere Materialmengen verwendet hat als die theoretische Material-Sollmenge, berechnet aufgrund der verbindlichen Angaben in den Normalprofilen und im Leistungsverzeichnis sowie aufgrund der Längen- und Flächenmasse am Objekt, behält sich die Bauleitung das Recht vor, die Materialien nach den theoretisch berechneten Sollmengen über die Einheitspreise der entsprechenden Festmass-Positionen abzurechnen.

14. Werkleitungen

Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten über die genaue Lage aller zu kreuzenden Werkleitungen bei den zuständigen Werken zu informieren. Die von der Bauleitung in den Plänen allenfalls eingetragenen Werkleitungen bieten keine Gewähr in Bezug auf Vollständigkeit, genaue Lage und Höhe. Für allfällige Beschädigungen der Werkleitungen und daraus sich ergebende Forderungen Dritter haftet der Unternehmer. Sondierschlitzte, die mit dem Einverständnis der Bauleitung erstellt worden sind, werden nach den entsprechenden Positionen für den Grabenaushub verrechnet.

Durch Grabarbeiten aufgefundene Leitungen aller Art dürfen vom Unternehmer erst wieder eingedeckt werden, wenn sie von der Bauleitung an Ort und Stelle geprüft und eingemessen worden sind. Werden Leitungen beschädigt, hat der Unternehmer für die Kosten der Behebung der Schäden und Folgeschäden sowie für alle anderen Forderungen der Werkeigentümer und allfälliger Dritter aufzukommen.

16. Zufahrten und Schutzvorrichtungen

Die Zufahrten zu den Baustellen sind vom Unternehmer dauernd in gutem Zustand zu halten. Allfällig notwendige Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Unternehmers.

Dort wo für Baustellenzufahrten bereits neuerstellte Feld- und Waldwege benützt werden müssen, sind diese durch den Unternehmer unbedingt zu schonen. So dürfen u.a. 3achsige Lastwagen nur verwendet werden, sofern die Fahrbahnbreite und die Tragfähigkeit der Zufahrtswege gross genug sind. Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige von ihm durch unsachgemässe Benützung verursachte Schäden zu seinen Lasten fachgerecht zu beheben. Er kann verlangen, dass gemeinsam mit der Bauleitung vor Baubeginn und nach Vollendung sämtlicher Arbeiten gegenseitig ein Zustandsprotokoll aufgenommen wird.

Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die notwendigen Schutzeinrichtungen (Signalisation, Bauabschränkungen usw.) bei Kantonsstrassen, Übergängen über Gräben usw. dauernd vorhanden sind.

17. Absteckung

Die Bauleitung besorgt die erste Absteckung der Hauptachse sowie die notwendigen Höhenangaben. Alle weiteren Absteckungen, Profilierungen, Versicherungen, Schnurgerüste usw. hat der Unternehmer auszuführen und sind in die entsprechende Devis-Position einzurechnen. Er ist zudem für die Erhaltung und laufende Überprüfung der Absteckungs- und Höhenfixpunkte wie Marksteine, Pfähle, Bolzen usw. bis nach Bauvollendung verantwortlich. Beschädigte oder verlorengegangene Absteckungs- und Höhenfixpunkte sind der Bauleitung unverzüglich zu melden. Die Kosten für eine allfällige Rekonstruktion der oben genannten Elemente durch die Bauleitung werden dem Unternehmer belastet, sofern er sie verschuldet hat.

18. Bäume

Obstbäume dürfen nur entfernt werden, wenn es die Bauarbeiten unbedingt erfordern, und wenn die betroffenen Bäume vorher offiziell abgeschätzt und am Baumstamm mit einer Nummer versehen wurden. In Zweifelsfällen und bei Waldbäumen entscheidet die Bauleitung.

Obstbäume ohne Nummern, d.h. Bäume die nicht offiziell abgeschätzt wurden, dürfen vom Unternehmer in keinem Fall entfernt oder beschädigt werden. Andernfalls hat der Unternehmer sämtliche daraus entstehende Kosten zu tragen. Die Nummern der vom Unternehmer entfernten Bäume sind durch diesen einzusammeln und der Bauleitung für die Aufstellung der Bauabrechnung abzuliefern.

19. Wasserhaltung

Die normale Wasserhaltung bis 30 l/min. ist, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, in die Einheitspreise einzurechnen. Sie wird nicht besonders vergütet. In besonderen Fällen können für die Installationen und Betriebskosten mit der Bauleitung vorgängig Einheitspreise nach Zeit- oder Leistungsaufwand vereinbart werden. Für Arbeiten in Wasser und Schlamm werden in der Regel keine Zuschläge vergütet.

20. Einmessen der Entwässerungsleitungen

Sämtliche Entwässerungsleitungen sind vor dem Eindecken der Gräben genau einzumessen, damit sie jederzeit wieder auffindbar sind. Leitungen, die nicht oder nur ungenau eingemessen wurden, sind auf Verlangen der Bauleitung vom Unternehmer ohne besondere Entschädigung wieder freizulegen.

21. Erdmaterialbilanz

Der Unternehmer hat die einzelnen Bauarbeiten so zu organisieren und zu koordinieren, dass die Bilanz für Ober- und Unterboden sowie mineralischen Aushub nach Beendigung des gesamten Bauwerkes (innerhalb der ganzen Baustelle) ausgeglichen ist.

22. Verantwortlicher Baustellenleiter der Bauunternehmung

Sämtliche Bauarbeiten sind durch einen verantwortlichen und während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesenden, fachlich bestausgewiesenen Baustellenleiter zu betreuen. Er hat u.a. für die fachgemässe Ausführung und Koordination der verschiedenartigen Arbeiten zu sorgen. Der vom Unternehmer bezeichnete und von der Bauleitung anerkannte Baustellenleiter ist befugt, für den Unternehmer verbindliche Weisungen der Bauleitung entgegenzunehmen und auszuführen, sowie Rapporte und Bauaufnahmen zu unterzeichnen. Weisungen an den Baustellenleiter durch Dritte sind unzulässig. Der verantwortliche Baustellenleiter ist im Werkvertrag namentlich aufzuführen.

23. Abschlagszahlungen

Bei vertragsgemäsem Fortschreiten der Bauarbeiten betragen die Abschlagszahlungen im Maximum 90% der von der Bauleitung anerkannten geleisteten Arbeiten und Lieferungen des Unternehmers.

24. Anzeige der Vollendung; Reinigung; gemeinsame Prüfung

Die Vollendung eines Werkes oder eines im Einvernehmen mit der Bauleitung bezeichneten in sich geschlossenen Werkteiles ist schriftlich anzuzeigen. Daraufhin erfolgt die gemeinsame Prüfung durch die Bauleitung, den Unternehmer und die verantwortlichen Behörden, sofern das gesamte zur Prüfung vorgesehene Werk unmittelbar vor der gemeinsamen Prüfung durch den Unternehmer auf seine Kosten restlos gereinigt wurde.

Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung wird in jedem Fall ein Protokoll aufgenommen und durch Unterzeichnung der Beteiligten anerkannt.

25. Abnahme des geprüften Werkes

Eine Abnahme des geprüften Werkes erfolgt nur, wenn bei der gemeinsamen Prüfung keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen. Festgestellte Mängel sind durch den Unternehmer unverzüglich zu beheben.

26. Garantiefrist mit Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme

Die Garantiefrist für sämtliche Werkteile inkl. Leistungen Dritter beträgt 2 Jahre vom Datum der Bauabnahme an gerechnet. Für versteckte Mängel gilt die Frist gemäss OR: 5 Jahre ab Datum Bauabnahme.

27. Schlussprüfung

Vor Ablauf der Garantiefrist ist der Zustand des Werkes zur Beweissicherung gemeinsam aufzunehmen. Über diese Schlussprüfung wird ein Protokoll aufgenommen und von den Beteiligten unterschriftlich anerkannt. Allfällige zu Lasten des Unternehmers gehende Mängel sind von ihm vor Ablauf der Garantiefrist zu beheben, andernfalls gilt die Garantiefrist als verlängert.